



## **Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung**

### **„Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/8441

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2735**

A15, A05, A19

### **Stellungnahme des vlbs:**

#### **Zu § 61, „Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“**

Nach Auffassung des vlbs orientieren sich die Änderungsvorschläge zu § 61, „Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“, an der derzeit durch Rechtsprechung gesetzte Rahmenbedingungen und konkrete Erfahrungen aus Besetzungsverfahren. Da sich diese weitestgehend auch mit den Erfahrungen des vlbs in den Schulleitungs-besetzungsverfahren deckt, hat der vlbs hier keine grundsätzlichen Bedenken oder weitergehende Anregungen.

#### **Zu § 38 SchulG: Berufsschulpflicht für „Internationale Klassen“**

Das 12. SchulrÄG befasst sich als „Gesetz zur Sicherung der Schullaufbahnen“ u.a. auch mit Regelungen zur Schulpflicht in der Sek. I und Primarstufe. Insofern regt der vlbs an, mit dem 12. SchulrÄG auch Modifizierungen im Bereich der Berufsschulpflicht im § 38, „Schulpflicht in der Sekundarstufe II“, vorzunehmen, die der erhöhten Zuwanderungsrate durch junge Flüchtlinge gerecht werden.

Der vlbs regt an, für die Beschulung von zugewanderten Flüchtlingen die Berufsschulpflicht in NRW bis zum 21. Lebensjahr zu verlängern, bzw. Ausnahmen vorzusehen, wonach die Schulpflicht über das 21. Lebensjahr hinaus bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden kann.

Für neu zugewanderte, bisher noch nicht in Deutschland in einer Schulform der Sekundarstufe I beschulte Flüchtlinge sollte die Berufsschulpflicht statt mit dem 16. bereits mit dem 15. Lebensjahr beginnen, um kurzfristige Brüche in der Bildungsbiographie und in der sozialen Bezüge-Situation dieser Jugendlichen zu verringern. So kann beispielsweise über Neuregelungen zur Berufsschulpflicht und durch die Einrichtung von „Internationalen Klassen“ auch der Zugang zur Bildung für Flüchtlinge, die als Jugendliche und junge Erwachsene zu uns kommen, ermöglicht werden.

Junge Menschen zwischen 15 und 21 Jahren, die als Asylsuchende neu nach NRW kommen, stehen vor großen Problemen, obwohl viele von ihnen mit einer überdurchschnittlichen Lernmotivation ankommen. Sie können und wollen ihren Bildungsweg fortsetzen. Häufig fehlen ihnen nur die Sprachkenntnisse, ein Schulabschluss oder die formale Anerkennung eines

Bildungsabschlusses oder Kompetenzniveaus, um einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz erhalten zu können. Die Situation wird dadurch zusätzlich erschwert, dass Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge keinen Zugang zu Integrationskursen erhalten.

Modellprojekte zu der Beschulung von bis zu 25-Jährigen Flüchtlingen zeigen, dass es möglich ist, eine große Anzahl der Heranwachsenden in Ausbildung und Beschäftigung zu vermitteln, wenn die notwendige Beschulung und Unterstützung gewährleistet wird. Ein Paradebeispiel hierfür sind die *Schlau Schule* und die *Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung* in München, welche junge Flüchtlinge zwischen 16 und 25 Jahren zum qualifizierten Hauptschulabschluss führen und danach in Ausbildungsverhältnisse vermitteln. Für die jungen Flüchtlinge würde sich durch ein derartiges Beschulungsangebot an 40 - 50 Standorten in NRW die Möglichkeit eröffnen, professionell gesteuert die deutsche Sprache zu lernen, einen Schulabschluss zu erwerben und ihren Bildungsweg fortzusetzen – selbst wenn sie auf dem Land leben.

Das Recht auf Bildung endet nicht pauschal mit der Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres. Erforderlich ist, dass ein Mensch tatsächlich den Zugang zu Bildung erhält und einen Schulabschluss erwerben kann. Eine pauschale Bestimmung, dass die Schulpflicht unabhängig vom erreichten Bildungsstand mit einem bestimmten Lebensalter von 16 oder 18 Jahren endet, entspricht nicht den völkerrechtlichen Regelungen des Rechts auf Bildung. Eine solche Regelung ist auch realitätsfern, wenn wir bedenken, dass wir nicht in einer homogenen Gesellschaft leben, in der alle Menschen den gleichen Lebenslauf und gleiche Lebensumstände vorweisen.

Düsseldorf, 08. Mai 2015

gez. Wilhelm Schröder  
vlbs-Landesvorsitzender